**Verbot von Zwangsarbeit**

[**Europäische Menschenrechtskonvention**](https://dejure.org/gesetze/MRK)

**Abschnitt I – Rechte und Freiheiten (Art. 2-18)**

1. **Art. 4  
   Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

1. eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikel 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
2. eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
3. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
4. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

(<http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf> )